

## 75. Rücktritt von einem Teile des Vertrags.

BGB. §§ 326, 325.

I. Zivilsenat. Urt. v. 1. Mai 1912 i. S. M. (Bekl.) w. M. & Co.,  
G. m. b. H. (Kl.). Rep. I. 571/10.

- I. Landgericht Cöln, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte und G. waren die persönlich haftenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft M., G. & Co. zu C., welche sich im August 1908 auflöste. Zwischen den genannten Personen und dem stillen Gesellschafter E. wurde am 22. August 1908 ein Vertrag abgeschlossen, nach dem der Beklagte sofort aus der Gesellschaft ausschied, während G. für berechtigt erklärt wurde, das Geschäft fortzuführen. Sodann unterwarf sich in einer weiteren Vertragsbestimmung der Beklagte gegenüber den beiden anderen Vertragsschließenden einer im einzelnen näher bestimmten Konkurrenzklausel, an deren Übertretung Vertragsstrafen geknüpft wurden. Für die Eingehung der Konkurrenzklausel erhielt der Beklagte eine Vergütung

von 5000 *M.*, zahlbar mit 2000 *M.* sofort, mit 3000 *M.* am 2. Januar 1909. Die Abmachungen sollten auch für den Fall gelten, daß eine Gesellschaft zustande käme, welche zur Übernahme der Maschinen und Warenvorräte der Firma *M., G. & Co.* beabsichtigt war. In diesem Falle sollte auch die neue Gesellschaft die Rechte aus der Konkurrenzklausel verfolgen können. Diese Gesellschaft — die Klägerin — wurde demnächst gegründet. Von den bezeichneten Summen wurden 2000 *M.* sofort bezahlt. Als der Betrag von 3000 *M.* nicht entrichtet wurde, setzte der Beklagte am 2. Januar 1909 eine Frist bis zum 4. Januar mittags 12 Uhr mit der Erklärung, daß er für den Fall der Nichteinhaltung der Frist den „Vertrag für aufgelöst halte“. In dem jetzt anhängig gewordenen Rechtsstreite stritten die Parteien u. a. darüber, ob der Beklagte überhaupt berechtigt war, von dem die Konkurrenzklausel betreffenden Teile des Vertrags zurückzutreten. Diese Frage wurde von den Vorinstanzen verneint. Vom Reichsgericht ist sie bejaht worden aus folgenden

Gründen:

... „Was den vom Beklagten erklärten Rücktritt vom Vertrage betrifft, so nimmt das Berufungsgericht an, die Abrede über das Konkurrenzverbot bilde einen einzelnen untrennbaren Bestandteil des Vertrags vom 22. August 1908, so daß ein selbständiger Rücktritt von dem die Konkurrenzklausel betreffenden Teile dieses Vertrags nicht für zulässig gehalten werden könne. Der hiergegen von der Revision gerichtete Angriff ist begründet. Der Vertrag besteht aus zwei Teilen, die sich nicht nur äußerlich, sondern auch sachlich klar gegeneinander abheben. Der erste Teil betrifft das Ausscheiden des Beklagten aus der offenen Handelsgesellschaft *M., G. & Co.* Die Vereinbarung hierüber hält sich auf dem gewöhnlichen Wege, namentlich werden dem Beklagten keine besonderen Vergünstigungen zuteil; er „bleibt für den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Geschäftsverlust nach Maßgabe des bisherigen Gesellschaftsvertrags haftbar“. Der zweite Teil des Vertrags hat die Konkurrenzklausel zum Gegenstande. Der Beklagte „erhält für die Eingehung der Konkurrenzklausel eine Vergütung von 5000 *M.*, zahlbar mit 2000 *M.* sofort, mit 3000 *M.* am 2. Januar 1909“. Wenn das Berufungsgericht, vornehmlich im Hinblick auf die ausgemachten bis zu 10000 *M.* ansteigenden Vertragsstrafen, annimmt, daß an dem Konkurrenzverbote bestehende Interesse

sei auf mehr als 5000 *M* bewertet worden, so steht dem nicht nur die angeführte ausdrückliche Vertragsbestimmung, sondern auch der Umstand entgegen, daß dem Beklagten neben der erwähnten Vergütung von 5000 *M* im ersten Teile des Vertrags kein weiterer Vorteil zugesichert wird, der als ergänzendes Entgelt gedeutet werden könnte. Es läßt sich also auch in dieser Beziehung ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Vertragsteilen nicht nachweisen. Der erste und zweite Teil des Vertrags unterscheiden sich ferner dadurch, daß die im ersten Teile enthaltenen Anordnungen, insbesondere nachdem die von vornherein in Aussicht genommene neue Gesellschaft gegründet worden war, alsbald zu vollendeten Tatsachen geführt haben, die rückgängig zu machen nach Lage der Umstände undurchführbar erscheint, wogegen die Wirkung der im zweiten Vertragsteil ausgemachten Konkurrenzklausele auf die erhebliche Zeitdauer von zehn Jahren berechnet ist. Um so geringerem Bedenken unterliegt es, der über die Konkurrenzklausele getroffenen Vereinbarung Selbständigkeit zuzuerkennen und eine dahingehende Parteiabsicht als ausgeschlossen anzusehen, daß beide Vertragsteile miteinander stehen und fallen sollten. Es stand daher dem Beklagten das Recht zu, von der Vereinbarung, welche die Konkurrenzklausele betrifft, unter den Voraussetzungen der §§ 326, 325 BGB. zurückzutreten. Die vom Berufungsgericht angeführte Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 67 S. 103 sowie auch die bei Warnerer Rechtspr. 1909 Nr. 288 veröffentlichte Entscheidung beruhen auf einem abweichenden Tatbestande. Unter den im gegenwärtigen Streitfall obwaltenden Umständen dem Beklagten den Rücktritt abzuschneiden, würde dem Zuge der Rechtsentwicklung widerstreiten (vgl. auch Dernburg, Bürgerl. Recht II § 97).“ . . .